

## REGIERUNGSRAT

21. Februar 2024

23.384

**Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen (Sprecherin), Stefan Giezendanner, SVP, Zofingen, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 28. November 2023 betreffend Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege bei Bauvorhaben im Bildungsbereich in Zofingen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Die Stadt Zofingen plant ein Schulraumprovisorium im Hof respektive vor der Hauptfassade des Gemeindeschulhauses, einem Kulturgut von nationaler Bedeutung. Aufgrund der denkmalpflegerischen Bedeutung des Gebäudes wurde die Kantonale Denkmalpflege des Departements Bildung, Kultur und Sport beigezogen. Diese zeigte sich überrascht über die Standortwahl – in direkter Sichtachse zur Zofinger Altstadt –, da im näheren Umkreis des Schulhauses andere freie Flächen bestehen, und empfahl eine Kaschierung des exponierten Provisoriums mittels einer Holzfassade. Der Einwohner-rat Zofingen lehnte am 20. November 2023 den Zusatzkredit für die Kaschierung des Schulprovisoriums vor dem Gemeindeschulhaus ab. In der Folge wurde zusammen mit der Kantonalen Denkmalpflege eine weitere Kompromiss-Lösung gefunden. Neu ist geplant, das Provisorium mit einer Begrünung zu kaschieren. Das neue Baugesuch ging am 5. Januar 2024 ein. Die Kantonale Denkmalpflege hat diesem zugestimmt mit dem Vorbehalt, dass es sich um ein Provisorium handelt, welches anschliessend wieder rückgebaut wird.

**Abbildung:** Standort des geplanten Provisoriums



### **Zur Frage 1**

"Inwiefern erachtet der Regierungsrat die Kaschierung eines Schulraumprovisoriums für sinnvoll und insbesondere verhältnismässig?"

Die Kaschierung eines provisorischen Gebäudes – es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Container-Lösung – in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzobjekt von nationaler Bedeutung und in direkter Sichtlinie zu der unter nationalem Schutz stehenden Altstadt von Zofingen, ist eine angemessene Lösung. Die Frage, ob es sich beim provisorischen Gebäude um ein Schulhaus oder um ein Gebäude mit einer anderen Nutzung handelt, ist von untergeordneter Bedeutung.

### **Zur Frage 2**

"Verfährt der Regierungsrat bei Bauvorhaben, die in seiner Kompetenz liegen (z. B. Mittelschulen), gleich oder könnte die Kosten-/Nutzenanalyse bei kantonalen Bauten zu einem anderen Ergebnis führen?"

Der Regierungsrat ist sich seiner baukulturellen Verpflichtung bewusst und achtet bei seinen eigenen Bauvorhaben auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen. Sobald bei Bauprojekten der Umgebungsschutz von unter kantonalem Schutz stehenden Gebäude tangiert ist, wird die Kantonale Denkmalpflege in die Planung einbezogen. Aktuelles Beispiel ist das sogenannte Höneggerhaus (Westtrakt) der Kantonsschule Wettingen, welches in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen, den projektierenden Architekten und der Kantonalen Denkmalpflege geplant wurde und realisiert wird.

### **Zur Frage 3**

"Erachtet es der Regierungsrat als zeitgemäss, eine Holzkaschierung zu errichten, die nach vier Jahren wieder verbrannt werden muss? Sollten bei Vorgaben der Denkmalpflege nicht auch Nachhaltigkeitsaspekte miteinbezogen werden?"

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, ist die Kaschierung eines Provisoriums in einer sehr exponierten Lage angezeigt, eine Holzfassade ist dabei eine mögliche Lösung. Nach der Beseitigung des Provisoriums kann die Holzfassade entweder direkt weiterverwendet werden, beispielsweise indem sie mit dem Provisorium an einen neuen Standort verschoben wird, oder sie kann verbrannt

werden. Auch die energetische Nutzung des Holzes als nachwachsender und CO<sub>2</sub>-neutraler Rohstoff ist aus Sicht Nachhaltigkeit weitgehend unproblematisch.

#### **Zur Frage 4**

"Der kantonale Denkmalpfleger nimmt, soweit sich das über Google in Erfahrung bringen lässt, einzig in Zofingen Einsitz in der Stadtbildkommission (nicht in Aarau, Baden, Lenzburg). Begrüsst es der Regierungsrat, dass die Kantonale Denkmalpflege auf diese Weise direkt Einfluss übt?"

Die Kantonale Denkmalpflege hat in allen zwölf mittelalterlichen Altstädten sowie im Flecken Zurzach, in den jeweiligen Kommissionen oder Fachstellen entweder ex officio einen Einsitz oder wird je nach Sachgeschäft eingeladen. Die jeweilige Bezeichnung der Kommission – Altstadtkommission, Stadtbildkommission, Beirat Stadtgestaltung etc. – ist gemeindeabhängig.

Die Kommissionen schätzen die Beratungen und Einschätzungen der kantonalen Fachleute in hohem Masse. Sie trägt dazu bei, dass die Anliegen frühzeitig in den Prozess einfließen und so kostspielige nachträgliche Änderungen und/oder die Ablehnung eines beschlussfertigen Projekts durch den Kanton vermieden werden. Die (Fach-)Kommissionen beraten die bewilligungsgebenden Behörden, sie entscheiden jedoch nicht. Diese seit Jahren geübte Praxis hat sich bewährt. Der Regierungsrat unterstützt entsprechend die Einsitznahmen der Kantonalen Denkmalpflege.

#### **Zur Frage 5**

"Hat der Regierungsrat eine Möglichkeit, auf den Entscheid der Denkmalpflege Einfluss zu nehmen, damit dieser noch einmal erwogen werden kann?"

Der Regierungsrat stützt sich in der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen stark auf die Erfahrung und Beurteilung der jeweiligen Fachstellen. Alle Fachstellen des Kantons Aargau handhaben in ihrer Beurteilungspraxis die Grundlagen mit Augenmass und mit der jeweils möglichen Kompromissbereitschaft. Im vorliegenden Fall hat die zuständige Fachstelle nach der Ablehnung der Holzfassade die Möglichkeiten genutzt und eine neue Lösung vorgeschlagen.

#### **Zur Frage 6**

"§ 32 des Aargauer Kulturggesetzes besagt, dass Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehrungen in der Umgebungsschutzzone eine Zustimmung des zuständigen Departements brauchen. Ist es rechtlich möglich und kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Einschränkung bei Provisorien zu lockern?"

Seit Inkrafttreten des damals neuen Kulturggesetzes (KG) und der Verordnung zum Kulturggesetz (VKG) im Jahr 2010 hat sich diese Rechtsgrundlage als gutes und in der Anwendung zum Schutz des baukulturellen Erbes und dessen Wahrnehmung taugliches Instrument erwiesen. Der Regierungsrat sieht entsprechend keine Notwendigkeit, an diesen bewährten Gesetzesgrundlagen etwas zu ändern, da sie wie erwähnt einen genügend grossen Spielraum ermöglichen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 803.–.

**Regierungsrat Aargau**